

1. In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen – wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz – 24m² nicht überschreitet. Ein eingeschossiges Vereinshaus, das mit der Zweckbestimmung in Einklang steht, kann zugelassen werden.
2. Die Fläche A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastende Fläche B darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Planunterlage: ALK - Berlin 1:1000
Stand August 2001

Im Auftrag



des Grundstücks Koloniestraße 47-51,
(Kolonie Panke), Teilflächen der Panke
und der Heubuder Straße sowie für
Abschnitte der Stockholmer Straße und
Fordoner Straße
im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen

[illegible]

Aufgestellt: Berlin, den 17.10.2001			
Bezirksamt Mitte von Berlin			
Abt. Stadtentwicklung			
Vermessungsamt	Amt für Planen und Genehmigen		
<i>Willaamowski</i>	<i>I.A. Metz</i>		
Amtsleiter	LuV Leiter (komm.)		
 <i>Dorothee Dubrau</i> Bezirksamtsrätin			
Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 14.10.1999 bis einschließlich 15.11.1999 öffentlich ausgestellt und vom 12.11.2001 bis einschließlich 12.12.2001 erneut öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 18.04.2002 sowie erneut am 19.02.2004 beschlossen. Berlin, den 05.03.2004 Bezirksamt Mitte von Berlin Abt. Stadtentwicklung Amt für Planen und Genehmigen <i>Laduch</i> LuV Leiter (komm.) Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs.1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden. Berlin, den 29.06.2004 Bezirksamt Mitte von Berlin <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><i>Jochaim Zeller</i> Bezirksbürgermeister</td> <td style="text-align: center;"><i>Dorothee Dubrau</i> Bezirksratsrätin</td> </tr> </table> Die Verordnung ist am 14.07.2004 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S.280 veröffentlicht worden.		<i>Jochaim Zeller</i> Bezirksbürgermeister	<i>Dorothee Dubrau</i> Bezirksratsrätin
<i>Jochaim Zeller</i> Bezirksbürgermeister	<i>Dorothee Dubrau</i> Bezirksratsrätin		